

## Synopsis zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung ( Abfallwirtschaftssatzung)

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b><u>Satzung</u></b>	<b><u>Satzung</u></b>	
<p>des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)</p> <p><b>vom 04.02.2009</b> zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2019 *)</p> <p>der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau hat am 28.01.2009 auf Grund</p> <p>§ 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57),</p> <p>§ 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297)</p> <p>in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und</p>	<p>des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)</p> <p><b>vom 04.02.2009</b> zuletzt geändert durch Satzung vom ..... *)</p> <p>der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau hat am 28.01.2009 auf Grund</p> <p>§ 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57),</p> <p>§ 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. Seite 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. Seite 297)</p> <p>in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462) und</p>	

<p>der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentende</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p>(1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 360 und 1100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> </ol>	<p>der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I Seite 1938), zuletzt geändert am 20.10.2006 (BGBl. I Seite 2298)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p>*) Änderungshistorie am Dokumentende</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</b></p> <p>(1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>3. Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 360 und 1100 Litern Fassungsvermögen,</li> <li>4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> </ol>	
--	--	--

<p>5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</p> <p>6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</p> <p>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese</p>	<p>5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</p> <p>6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</p> <p>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese</p>	
--	--	--

Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Volumen von 10 Litern pro Woche angenommen.  
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Volumen von 10 Litern pro Woche angenommen.  
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

<p>Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).</p> <p>(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</p> <p>(7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb</p>	<p>Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).</p> <p>(5) Auf Antrag stellt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu nutzen.</p> <p>(6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. <del>Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.</del></p> <p>(7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb</p>	
--	---	--

<p>Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(10) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, den 04. Februar 2009 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau</p> <p>Bernhard Eck Vorstand</p> <p>.....</p>	<p>Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(10) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, den 04. Februar 2009 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau</p> <p>Bernhard Eck Vorstand</p> <p>.....</p>	
--	--	--

**Änderungshistorie:**

geändert durch Satzung vom 22.06.2011  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.04.2011  
in Kraft seit 01.10.2011

geändert durch Satzung vom 24.08.2012  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 23.08.2012  
in Kraft seit 01.09.2012

geändert durch Satzung vom 27.01.2014  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 23.01.2014  
in Kraft seit 01.02.2014

geändert durch Satzung vom 02.06.2015  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 28.05.2015  
in Kraft seit 01.07.2015

geändert durch Satzung vom 13.07.2016  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.03.2016,  
berichtigt durch den Beschluss am 21.04.2016  
in Kraft seit 01.06.2016

geändert durch Satzung vom 21.03.2017  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 16.03.2017  
in Kraft seit 01.04.2017

geändert durch Satzung vom 04.04.2019  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.03.2019  
in Kraft seit 01.06.2019

**Änderungshistorie:**

geändert durch Satzung vom 22.06.2011  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.04.2011  
in Kraft seit 01.10.2011

geändert durch Satzung vom 24.08.2012  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 23.08.2012  
in Kraft seit 01.09.2012

geändert durch Satzung vom 27.01.2014  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 23.01.2014  
in Kraft seit 01.02.2014

geändert durch Satzung vom 02.06.2015  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 28.05.2015  
in Kraft seit 01.07.2015

geändert durch Satzung vom 13.07.2016  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.03.2016,  
berichtigt durch den Beschluss am 21.04.2016  
in Kraft seit 01.06.2016

geändert durch Satzung vom 21.03.2017  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 16.03.2017  
in Kraft seit 01.04.2017

geändert durch Satzung vom 04.04.2019  
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.03.2019  
in Kraft seit 01.06.2019

<p>geändert durch Satzung vom 23.10.2019 gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 18.09.2019 in Kraft seit 29.10.2019</p>	<p>geändert durch Satzung vom 23.10.2019 gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 18.09.2019 in Kraft seit 29.10.2019</p> <p>geändert durch Satzung vom ..... gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom ..... in Kraft seit 01.12.2023</p>	
---	---	--